

Bundesbeschluss über den Rahmenkredit zur Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten

vom 28. Januar 1992

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. September 1991¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Unterstützung von Aktionen zugunsten des Reformprozesses in Ost- und Mitteleuropa wird ein Rahmenkredit von 800 Millionen Franken für eine Mindestdauer von drei Jahren bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können insbesondere in folgenden Formen verwendet werden:

- a. nichtrückzahlbare Zuschüsse;
- b. Darlehen;
- c. Garantien.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 12. Dezember 1991

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 28. Januar 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Die Sekretärin: Huber

4981

¹⁾ BBl 1991 IV 553

Bundesbeschluss über den Rahmenkredit zur Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten vom 28. Januar 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1992
Date	
Data	
Seite	510-510
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 110

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.